

ILEX-Freundeskreis Botanischer Garten Oldenburg e. V.

Satzung (Fassung vom 01.03.2011)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ ‚Ilex‘ Freundeskreis Botanischer Garten Oldenburg“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldbg.)
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Botanischen Gartens der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- (2) Er nimmt Aufgaben in der Förderung von Erziehung und Bildung (Volksbildung), sowie der (Garten-) Kunst und Kultur wahr und dient damit der Verbreitung von Kenntnissen der Flora.
- (3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Förderung des weiteren Auf- und Umbaus des Botanischen Gartens sowie dessen Unterhaltung durch Bereitstellung von Geld- und Sachspenden,
 - b) die regelmäßige Durchführung von Führungen, Begehungen und sonstigen Veranstaltungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit,
 - c) die Unterstützung der Herausgabe von Publikationen des Botanischen Gartens
 - d) die Förderung des Austausches zwischen dem Botanischen Garten der Universität Oldenburg und anderen Botanischen Gärten, auch auf internationaler Ebene.
- (4) Der Geschäftsbetrieb wird nicht wirtschaftlich geführt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder aus den Mitteln des Vereins sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt gemäß Absatz 1-4 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen wie Gesellschaften oder Firmen sein – unabhängig von der Rechtsform, in der sie organisiert sind.
- (2) Die Aufnahme in den Verein wird durch Übersendung einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt, der über deren Annahme entscheidet.
- (3) Gegen einen etwaigen Ablehnungsbescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor Beschlußfassung zu den Gründen des Ausschlusses zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des §3,1 werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter vertreten. Nach außen ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Gründungsvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder -bei dessen Verhinderung – vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Regelung zustimmen.

(5) Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d) Aufstellung eines Haushaltsplans und einer Jahresabrechnung für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines kurzen Jahresberichts,
- e) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- f) Abschluß von Rechtsgeschäften jeder Art. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Weisungen der Mitgliederversammlung und der Empfehlungen des Beirats.

§ 9 Beirat

(1) Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, der zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden kann.

(2) Dem Beirat gehören als ständige Mitglieder an:

- Der Präsident der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg oder dessen Vertreter
- Der Direktor des Botanischen Gartens Oldenburg oder dessen Vertreter
- Der Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg oder dessen Vertreter

Die Mitgliederversammlung wählt drei bis höchstens fünf weitere Personen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren in den Beirat.

Außerdem kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirates externe Personen für die Dauer seiner Amtszeit in den Beirat berufen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirates sein.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person als Sprecher sowie einen Stellvertreter. Der Beirat wird von dessen Sprecher oder Stellvertreter schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Sitzungen einberufen. Eine Sitzung muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Eine Sitzung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

(4) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Beiratssitzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist allen Mitgliedern schriftlich mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übersenden. Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(3) Jedem Mitglied – auch nicht natürlichen Mitgliedern – steht nur eine Stimme zu. Das Stimmrecht kann auch durch vertretende Personen mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Feststellung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung und Fälligkeit des Jahresbeitrages, Beschlußfassung über die Verwendung der eingegangenen und zugesagten Spenden Dritter,

- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der zu wählenden Beiratsmitglieder,
- d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
- f) Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Arbeit des Vereins wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen (Spenden) finanziert
- (2) Die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung ist zuvor von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Begleichung evt. vorhandener Vereinsschulden uneingeschränkt an den Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde e. V., der es ausschließlich für die in §2, 1 und 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.